

NEUE BESTIMMUNGEN IM ERBRECHT

Nach jahrelangen Bemühungen tritt am 1. Januar 2023 das neue Erbrecht in Kraft. Es bringt keine Revolution, sondern lediglich moderate Anpassungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen. Die wichtigste Änderung betrifft den Pflichtteilsschutz der gesetzlichen Erben. Dank dem neuen Recht haben die Erblasser einen grösseren Spielraum, um ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner oder Dritte zu begünstigen. Wer seinen Nachlass bereits geregelt hat, ist gut beraten, das Testament oder den Erbvertrag zu prüfen und allenfalls anzupassen. Wer seinen Nachlass noch nicht geregelt hat, möchte das neue Recht möglicherweise zum Anlass nehmen, ein Testament zu verfassen oder einen Erbvertrag zu schliessen. Im Einzelnen:

Keine Änderung der gesetzlichen Ansprüche

Das neue Recht ändert nichts an den gesetzlichen Erbansprüchen. Wie bisher sind die Nachkommen die nächsten Erben, und sie erben zu gleichen Teilen, wenn keine anderweitigen Anordnungen getroffen wurden. Überlebende Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner erhalten neben den Nachkommen die Hälfte der Erbschaft. Das Gesetz enthält weitere Regeln für den Fall, dass es keine Nachkommen gibt.

Pflichtteilsschutz

Wie bisher kann in einem Testament oder Erbvertrag eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Erbfolge geregelt werden. Die Verfügungsfreiheit der Erblasserin wird durch die Bestimmungen über die Pflichtteile begrenzt. Gegenüber der heutigen Regelung wird der Pflichtteilsschutz eingeschränkt und damit die Verfügungsfreiheit des Erblassers ausgeweitet.

Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich mit dem neuen Recht von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruches. Der Pflichtteil von Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen und Partnern bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruches. Nach dem neuen Rechten sind die Eltern - die erbberechtigt sind, wenn es keine Nachkommen gibt - nicht mehr pflichtteilsgeschützt.

Kann eine Erblasserin, die einen Ehemann und Kinder hinterlässt, nach dem geltenden Recht über $\frac{3}{8}$ des Nachlasses frei verfügen, so wird sie künftig über die Hälfte

des Nachlasses frei verfügen können. Sie kann die verfügbare Quote zu einer Mehrbegünstigung des Ehemannes, der Kinder oder von Dritten verwenden.

Die neue Regelung des Pflichtteilsschutzes kann in verschiedener Hinsicht einen Handlungsbedarf begründen. Wer seine Nachkommen im Testament auf den Pflichtteil gesetzt hat und will, dass sie mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs erhalten, muss das Testament anpassen. Dies gilt aber auch, wenn das aktuelle Testament im Sinne einer Begünstigung des Ehegatten vorsieht, dass die Nachkommen 3/4 des gesetzlichen Erbanspruchs erhalten, und der Erblasser die durch das neue Recht geschaffene Möglichkeit nutzen will, den Ehegatten noch stärker zu begünstigen.

Rechtslage bei Scheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Schon nach geltendem Recht fallen gesetzliche Erbansprüche, Ansprüche aus Testament und Erbvertrag sowie der Pflichtteilsschutz dahin, wenn sich Eheleute scheiden lassen oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Nach geltendem Recht tritt diese Wirkung erst im Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung oder Auflösung ein. Nach neuem Recht verlieren überlebende Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner Ansprüche aus Testament und Erbvertrag sowie den Pflichtteilsschutz bereits dann, wenn das Scheidungs- oder Auflösungsverfahren gültig eingeleitet worden ist. Das gesetzliche Erbrecht steht der überlebenden Person nach wie vor bis zum rechtskräftigen Scheidungs- oder Auflösungsurteil zu, kann aber mit einem Testament entzogen werden.

Verbesserter Rechtsschutz bei Verletzung von Erbverträgen

Im bisherigen Recht gab es kaum wirksame Möglichkeiten, gegen Handlungen vorzugehen, mit denen der Erblasser noch zu Lebzeiten einem Erbvertrag zuwiderhandelt. Das neue Recht verbessert den Schutz und ermöglicht es, Handlungen des Erblassers, die dem Erbvertrag zuwiderlaufen, anzufechten. Ausgenommen ist der Fall, dass die entsprechenden Verfügungen im Erbvertrag ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der ersten und zweiten Säule werden durch das Erbrecht sowohl nach altem als auch nach revidiertem Recht nicht berührt und fallen nicht in den Nachlass. Dies bedeutet, dass Rentenleistungen und Kapitalauszahlungen aus der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge im Nachlass nicht berücksichtigt werden. In vielen Fällen haben die Leistungen insbesondere aus der beruflichen Vorsorge eine grössere Bedeutung als das Erbrecht.

Die bislang umstrittenen erbrechtlichen Folgen für die Säule 3a werden durch die Revision geklärt. Für Versicherungslösungen ergibt sich durch die Revision keine Änderung. Die Versicherungsleistungen kommen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - im Todesfall direkt der begünstigten Person zu und fallen nicht in den Nachlass. Ein allfälliger Rückkaufswert ist jedoch für die Berechnung der Pflichtteile dem Nachlass zuzurechnen.

Für Lösungen der Säule 3a bei Banken resp. Bankstiftungen bringt das neue Recht demgegenüber eine gewichtige Klärung. Nach geltendem Recht ist nicht klar, ob das vorhandene Vermögen zum Nachlass gehört und ob die begünstigte Person einen eigenen Anspruch auf Auszahlung hat. Nach neuem Recht fällt das Guthaben auch bei Banklösungen wie bei Versicherungslösungen nicht in den Nachlass, doch ist ein allfälliger Rückkaufswert für die Berechnung der Pflichtteile zum Nachlass hinzuzurechnen.

Wem das angesparte Vermögen aus der Säule 3a im Todesfall zukommt, bestimmt sich nach Gesetz (Art. 2 BVV 3). Die neuen Bestimmungen halten fest, dass der gemäss Gesetz begünstigten Person ein eigener Anspruch zukommt, sodass die Leistung direkt an sie ausbezahlt werden kann.

Geltung des neuen Rechts

Wie schon eingangs erwähnt, treten die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2023 in Kraft. Ob das neue oder alte Recht zur Anwendung gelangt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Todes (Todestagsprinzip): Sofern eine Person vor dem 1. Januar 2023 verstirbt, gilt das alte Recht. Für später verstorbene Personen gilt das neue Recht.

Auch für vor 2023 erstellte Testamente gilt das neue Recht, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts verstirbt. Dies kann bedeuten, dass ein Testament oder Erbvertrag nach neuem Recht vom Erblasser nicht gewünschte Folgen hat. Es empfiehlt sich daher, bestehende Testamente und Erbverträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wer seinen Nachlass noch nicht geregelt hat, möchte die Revision des Erbrechts vielleicht zum Anlass nehmen, dies nun zu tun.

Winterthur, Anfang Juli 2022